

Satzung der Handwerkskammer Ostmecklenburg - Vorpommern

In der Neufassung vom 20. April 2002, zuletzt geändert durch Beschlüsse der Vollversammlung der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern vom 22. April 2023:

Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung

§ 1

- (1) Die Handwerkskammer führt den Namen „Handwerkskammer Ostmecklenburg – Vorpommern“. Sie ist Gesamtrechtsnachfolgerin der beiden bisherigen Handwerkskammern Neubrandenburg und Rostock. Rechtssitz der Handwerkskammer ist Greifswald. Hauptverwaltungssitze sind Neubrandenburg und Rostock. Der Bezirk der Handwerkskammer umfasst die Landkreise Mecklenburgische Seenplatte, Vorpommern-Greifswald, Vorpommern-Rügen, den ehemaligen Landkreis Bad Doberan (in den Grenzen des Landkreisneuordnungsgesetzes vom 1. Juli 1993) und die kreisfreie Hansestadt Rostock.
- (2) Der Bezirk der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern bildet den Wahlbezirk.
- (3) Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (4) Zur Handwerkskammer gehören die Inhaber eines Betriebes eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen, Auszubildenden und andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung dieser Gewerbetreibenden. Zur Handwerkskammer gehören auch Gewerbetreibende gemäß § 90 Abs. 3 und 4 HwO.

Aufgaben

§ 2

- (1) Aufgabe der Handwerkskammer ist es insbesondere
 1. die Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen dieser Gewerbe und ihrer Organisationen zu sorgen,
 2. die Behörden in der Förderung des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten

zu unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse des Handwerks zu erstatten,

3. die Handwerksrolle und die Verzeichnisse der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Personen nach § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung zu führen,

4. die Berufsausbildung, insbesondere auch die überbetriebliche Ausbildung, zu regeln, Vorschriften hierfür zu erlassen und ihre Durchführung zu überwachen sowie eine Lehrlingsrolle und ein Verzeichnis der Praktikanten- und Umschulungsverträge zu führen, die Berufsausbildung durch Beratung der Auszubildenden und Lehrlinge (Auszubildenden) zu fördern und zu diesem Zwecke Ausbildungsberater zu bestellen, Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse zu errichten, Umschulungen und die Berufsausbildung körperlich, geistig und seelisch Behinderter durchzuführen,

5. eine Gesellenprüfungsordnung für die einzelnen Handwerke zu erlassen, Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen nach Überprüfung ihrer hierfür erforderlichen Leistungsfähigkeit zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen und die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,

6. eine Meisterprüfungsordnung zu erlassen, Prüfungsausschüsse für zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe zu errichten, die Geschäfte der Meisterprüfungsausschüsse zu führen und die Entscheidungen nach § 49 Abs. 4 der Handwerksordnung zu treffen,

7. Zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes in Zusammenarbeit mit ihren Organisationen die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Betriebsinhaber, Meister, Gesellen und anderer Arbeitnehmer im Handwerk zu fördern, Umschulungen durchzuführen und zu überwachen, sowie die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen,

8. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Preise von Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu bestellen und zu vereidigen,

9. Die Formgestaltung im Handwerk und handwerksähnlichen Gewerbe zu fördern,

10. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und die ihnen dienenden Einrichtungen, insbesondere das Genossenschaftswesen, die Innungskrankenkassen und Kooperationseinrichtungen zu fördern,

11. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den kammerzugehörigen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Auftraggebern einzurichten,

12. Ursprungszeugnisse über in den Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgabe anderen Stellen zuweisen,

13. die Aufsicht über die Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften zu führen. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere, dass die den Handwerksinnungen übertragenen Aufgaben erfüllt werden,

14. notleidende Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie notleidende Gesellen und andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung zu unterstützen.

(2) Abs. 1 Ziff. 4 und 5 gilt für die Ausbildung in nichthandwerklichen Berufen entsprechend, soweit sie in Handwerksbetrieben oder handwerksähnlichen Betrieben durchgeführt wird. Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer Prüfungsausschüsse errichten.

Organe

§ 3

(1) Die Organe der Handwerkskammer sind:

1. die Mitgliederversammlung (Vollversammlung),
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

Vollversammlung - Wahl der Mitglieder

§ 4

(1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter) sein, die im Betrieb eines Gewerbes der Anlage A oder dem Betrieb eines Gewerbes der Anlage B beschäftigt sind.

Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 42, und zwar 28 Inhaber eines Betriebes des Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes und 14 Arbeitnehmervertreter, die in Betrieben des Handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt sein müssen.

- (2) Die gewählten Mitglieder der Vollversammlung sollen den Handwerken nach Anlage A (zulassungspflichtige Handwerke) und Anlage B1 (zulassungsfreie Handwerke) sowie Anlage B2 (handwerksähnliche Gewerbe) entsprechend den nachfolgenden Gewerbegruppen wie folgt angehören:

Gewerbegruppen	Selbständige	Arbeitnehmer
Gewerbe gemäß Anlagen A und B1 zur HwO		
I. Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe (Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetzen und Steinbildhauer, Stuckateure, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Werkstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger, Holz- und Bautenschützer - Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)	7	4
II. Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe (Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Land- und Baumaschinenmechaniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateur und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Behälter- und Apparatebauer, Uhrmacher, Graveure, Metallbildner, Galvaniseure, Metall- und Glockengießer, Präzisionswerkzeugmechaniker, Gold- und Silberschmiede)	11	5
III. Gruppe der Holzgewerbe (Tischler, Boots- und Schiffbauer, Parkettleger, Rollladen- und Sonnenschutztechniker, Modellbauer, Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher, Holzbildhauer, Böttcher, Korb- und Flechtwerkgestalter)	1	1
IV. Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe (Seiler, Maßschneider, Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker), Modisten, Segelmacher, Kürschner, Schuhmacher, Sattler und Feintäschner, Raumausstatter)	1	*)
V. Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe (Bäcker, Konditoren, Fleischer, Müller, Brauer und Mälzer, Weinküfer)	1	*)
VI. Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe (Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher, Zahntechniker, Friseure, Textilreiniger, Wachszieher, Gebäudereiniger, Kosmetiker)	4	2

VII. Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe (Glaser, Glasbläser und Glasapparatebauer, Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik, Glasveredler, Feinoptiker, Glas- und Porzellanmaler, Edelsteinschleifer und -graveure, Fotografen, Buchbinder, Print- und Medientechnologen (Drucker, Siebdrucker, Flexografen), Keramiker, Orgel- und Harmoniumbauer, Klavier- und Cembalobauer, Handzuginstrumentenmacher, Geigenbauer, Bogenmacher, Metallblasinstrumentenmacher, Holzblasinstrumentenmacher, Zupfinstrumentenmacher, Vergolder, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Bestatter)	1	*)
Gewerbe gemäß Anlage B2 HwO	2	1
VIII. Gruppe		
	28	14

*) Die Gewerbegruppen IV, V und VII erhalten zusammen einen Arbeitnehmervertreter.

Bei der Aufteilung sollen die wirtschaftlichen Besonderheiten und die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Gewerbe berücksichtigt werden. Die Verteilung der Vollversammlungssitze soll auch die regionale Bedeutung der einzelnen Wirtschaftsgruppen widerspiegeln.

- (3) Für die Benennung der Vertreter der Arbeitnehmer ist eine andere Einteilung in den einzelnen Gewerbegruppen zulässig.
- (4) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung gemäß Anlage C zur Handwerksordnung. Die Wahl der Vollversammlung erfolgt auf fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.
- (5) Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr in einem kammerzugehörigen Betrieb beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens noch für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.
- (6) Scheidet im Laufe der Wahlzeit mehr als ein Viertel der Mitglieder einer Gruppe aus, die durch Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so kann die Aufsichtsbehörde für den Rest der Wahlzeit eine Nachwahl der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter anordnen. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung entsprechend.

Stellvertreter

§ 5

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt, der derselben Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören muss. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitglieds tritt der Stellvertreter an seine Stelle. Auf den Stellvertreter finden die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Rechtsstellung der Mitglieder der Vollversammlung

§ 6

- (1) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen Handwerks und handwerksähnlichen Gewerbes und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes freizustellen.
- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse wird eine Entschädigung nach den von der Vollversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Sitzungsgeldes sowie die Erstattung von Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld und andererbarer Auslagen ist zulässig.
Auf Antrag sind dem Arbeitgeber die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die ihm durch die Freistellung von Arbeitnehmervertretern der Vollversammlung von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, von der Handwerkskammer zu ersetzen.

Zuwahl

§ 7

- (1) Die Vollversammlung kann sich durch Zuwahl von höchstens drei sachverständigen Personen ergänzen. Ein Drittel der sachverständigen Personen wird auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter zugewählt.
- (2) Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.

- (3) Die Zuwahl erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlzeit der Mitglieder der Vollversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Zugewählten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung.
- (5) Auf die Anfechtung der Zuwahl finden die Vorschriften über Rechtsmittel bei Wahlen zur Vollversammlung entsprechende Anwendung.

Wahlprüfung

§ 8

Die Prüfung der Gültigkeit der Wahl der Mitglieder gemäß § 100 Handwerksordnung, die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahl eines Gewählten gemäß § 101 Handwerksordnung sowie die Entscheidung über die Ablehnung der Wahl gemäß § 102 Handwerksordnung obliegt dem Vorstand.

Zuziehung von Sachverständigen

§ 9

Die Organe der Handwerkskammer können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Den Sachverständigen werden nach näherer Bestimmung des Vorstandes bare Auslagen ersetzt und Zeitversäumnisse entschädigt.

Beschlussfassung in der Vollversammlung

§ 10

- (1) Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleibt vorbehalten:
 1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
 2. die Zuwahl von sachverständigen Personen,
 3. die Wahl des Hauptgeschäftsführers und der weiteren Geschäftsführer,
 4. die Feststellung des Haushaltsplanes, die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,
 5. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige Stelle die Jahresrechnung geprüft werden soll,
 6. die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, die dingliche Belastung von Grundeigentum und die Aufnahme von Anleihen,
 7. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligung,

8. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,

9. der Erlass von Vorschriften über die Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung,

10. der Erlass der Gesellen- und Meisterprüfungsordnung sowie weiterer Prüfungsordnungen,

11. der Erlass von Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen,

12. die Festsetzung der den Mitgliedern der Kammerorgane zu gewährenden Entschädigung,

13. die Änderung der Satzung,

14. der Erlass einer Beitragsordnung,

15. der Erlass einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung.

- (2) Die nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6, 9 bis 11, 13 und 14 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde; die Beschlüsse zu Nr. 4, 9 bis 11, 13 und 14 sind in den für die Bekanntmachung der Handwerkskammer bestimmten Organen zu veröffentlichen.

Einberufung der Vollversammlung

§ 11

- (1) Die Handwerkskammer hat jährlich mindestens zwei ordentliche Vollversammlungen abzuhalten. Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es bei dem Präsidenten verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Vollversammlung einberufen und leiten.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschlossen werden; die Gründe hierfür sind in dem Beschluss festzulegen.

Einladung

§ 12

- (1) Zu der Vollversammlung lädt der Präsident die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung ein. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen.

(2) Die Einladung gemäß Absatz 1 muss schriftlich erfolgen; sie ist außerdem in dem für die Bekanntmachung der Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen und der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Veröffentlichung genügt als Beleg für die ordnungsgemäße Einladung. Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich dem Präsidenten anzeigen. Die gleiche Verpflichtung hat der Stellvertreter.

Leitung der Vollversammlung, Beschlussfähigkeit **§ 13**

- (1) Der Präsident leitet die Vollversammlung der Handwerkskammer.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden – soweit nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder berühren, dürfen diese nicht teilnehmen.

Anträge, Niederschrift **§ 14**

- (1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Präsident nur mit Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zur Beschlussfassung stellen.
- (2) Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Präsidenten sowie dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Der Aufsichtsbehörde ist eine Ausfertigung der Niederschrift vorzulegen und den Mitgliedern der Vollversammlung innerhalb von vier Wochen zuzuleiten.

Wahl **§ 15**

Die von der Vollversammlung durchzuführenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Es können neue Vorschläge gemacht werden. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Außer bei der Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter, die in jedem Falle mit verdeckten Stimmzetteln zu erfolgen hat, sind Wahlen in offener Abstimmung zulässig, wenn niemand widerspricht.

Schriftliche Beschlussfassung

§ 16

- (1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Vollversammlungsbeschlüsse auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.
- (2) Die zur Abstimmung gestellte Beschlussvorlage ist den Vollversammlungsmitgliedern mit Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit mitzuteilen.
- (3) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht oder gegen die Vorlage stimmt.

Geschäftsordnung

§ 17

Die Vollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Vorstand

§ 18

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Präsident), der Inhaber eines Betriebes des Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes sein muss, zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen einer selbständiger Gewerbetreibender und der andere Geselle oder Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung sein muss und sechs weiteren
Vorstandsmitglieder, von denen zwei Arbeitnehmersvertreter sein müssen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen in der Regel zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Sie können zweimal wiedergewählt werden. Der Präsident oder seine Stellvertreter dürfen nach der Wahl nicht mehr Kreishandwerksmeister, Innungsoberrmeister und/oder Fachverbandsvorsitzende sein.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf einer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand der Ersatz barer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumnis gewährt werden.

Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten

§ 19

- (1) Der Präsident wird von der Vollversammlung in einem besonderen Wahlgang mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Erhält eine Person nicht die absolute Stimmenmehrheit, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erfolgen zwei weitere Wahlgänge; danach entscheidet das Los. Steht nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser nicht die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem neue Wahlvorschläge zulässig sind.
- (2) Die Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt; Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Dabei darf die Wahl nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder der Gruppe, der sie angehören, erfolgen. Erfolgt in zwei Wahlgängen keine Entscheidung, so entscheidet ab dem dritten Wahlgang die Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe.
- (3) Die Wahl des Präsidiums findet in der Regel unter Leitung des Wahlleiters im Sinne der Anlage C zur Handwerksordnung, im Verhinderungsfall unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitgliedes der Vollversammlung, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Präsidenten statt.
- (4) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter sowie Änderungen innerhalb des Vorstandes sind der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.
- (5) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden.

Verwaltung durch den Vorstand, Schadenshaftung

§ 20

- (1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer. Er bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse.
- (2) Der Vorstand regelt die Durchführung der Verwaltung und das Zeichnungsrecht durch Beschluss.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung verpflichtet. Sie haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt; sind mehrere für den Schaden

verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn nicht zum Vorstand gehörende Personen an der Verursachung des Schadens beteiligt sind. Werden Mitglieder des Vorstandes wegen einer Pflichtverletzung von Dritten in Anspruch genommen, so haben sie gegen die Handwerkskammer einen Freistellungsanspruch, sofern ihnen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Sitzungen des Vorstandes, Einberufung, Beschlussfassung

§ 21

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- (2) Der Präsident lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung fernmündlich erfolgen. Weigert sich der Präsident, so kann die Aufsichtsbehörde den Vorstand einberufen und dessen Sitzung leiten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt, mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden; § 16 Abs. 2 findet Anwendung.
- (6) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind von dem Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzuleiten.

Vertretungsbefugnis

§ 22

- (1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten gemeinsam die Handwerkskammer gerichtlich und außergerichtlich. Der Präsident wird im Verhinderungsfalle durch einen der Vizepräsidenten, der Hauptgeschäftsführer durch den stellvertretenden Hauptgeschäftsführer, vertreten.

- (2) Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Präsidenten im Verhinderungsfalle von einem Vizepräsidenten und dem Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfalle von dem stellvertretenden Hauptgeschäftsführer, unterzeichnet sein.
- (3) Bei Erledigung der laufenden Geschäfte wird die Handwerkskammer vom Hauptgeschäftsführer allein vertreten.

Geschäftsführung

§ 23

- (1) Der Hauptgeschäftsführer und gegebenenfalls weitere Geschäftsführer werden von der Vollversammlung gewählt. Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der Kammer.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer ist der Handwerkskammer für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsgemäße Erledigung der den übrigen Bediensteten der Kammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich. Der Hauptgeschäftsführer und die gegebenenfalls weiteren Geschäftsführer haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Werden der Hauptgeschäftsführer oder gegebenenfalls weitere Geschäftsführer wegen einer Pflichtverletzung von Dritten in Haftung genommen, so haben sie gegen die Handwerkskammer einen Freistellungsanspruch, sofern ihnen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer ist der Handwerkskammer für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsgemäße Erledigung der den übrigen Bediensteten der Kammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.
- (4) Der Hauptgeschäftsführer hat das Recht, beratend an den Sitzungen der Kammerorgane teilzunehmen. Weder er noch die übrigen Mitarbeiter dürfen der Vollversammlung angehören. Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, bei den Beratungen der Organe der Handwerkskammer die rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkte, die einer Beschlussfassung entgegenstehen, vorzutragen. Beschlüsse, Anordnungen oder Massnahmen der Organe der Handwerkskammer, die einen Verstoß gegen Gesetz oder Satzung darstellen, hat der Hauptgeschäftsführer der Aufsichtsbehörde unter gleichzeitiger Mitteilung an den Vorstand zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Die Wahl des Hauptgeschäftsführers und gegebenenfalls weiterer Geschäftsführer bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Dienstverhältnisse

§ 24

Der Vorstand nimmt die Aufgaben im Rahmen der Diensttherrenfähigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 wahr. Die Dienstverhältnisse des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer regelt der Vorstand.

Ausschüsse

§ 25

- (1) Die Handwerkskammer bildet als ständige Ausschüsse
 - a) einen Ausschuss für Berufsbildung,
 - b) einen Rechnungsprüfungsausschuss.

Außerdem werden für einzelne Fälle besondere Ausschüsse gebildet, wie der Gewerbeförderungsausschuss.
- (2) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vor zu beraten und über das Ergebnis ihrer Beratungen zu berichten.
- (3) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die übrigen Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend ist. Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Für die Arbeitnehmer in den Ausschüssen gelten die Bestimmungen der §§ 69 Absatz 4 und 73 Abs. 1 HwO.
- (5) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

Berufsbildungsausschuss

§ 26

Die Handwerkskammer errichtet einen Berufsbildungsausschuss. Ihm gehören sechs Arbeitgeber, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 43 ff HwO i.V.m. der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses.

Rechnungsprüfungsausschuss

§ 27

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und zwar aus zwei selbständigen Gewerbetreibenden und einem Gesellen oder einem anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung. Er hat die Jahresrechnung der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Teilnehmern an der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Mitglieder werden von der Vollversammlung auf fünf Jahre gewählt; sie haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Wiederwahl ist zulässig.

Beauftragte

§ 28

- (1) Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit der Einholung von Auskünften, mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigungen zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Berufsausbildung, der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen. Die der Handwerkskammer angehörenden Gewerbetreibenden haben den Beauftragten die für die Erfüllung ihres Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Besichtigung der Betriebsräume, Betriebseinrichtungen und Ausbildungsplätze sowie die für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge und Gesellen bestimmten Räume oder Einrichtungen zu gestatten.
- (2) Die Beauftragten werden vom Vorstand der Handwerkskammer bestellt.
- (3) Zu Beauftragten können nur Mitglieder der Vollversammlung oder Personen, die bei der Handwerkskammer beschäftigt sind, bestellt werden.
- (4) Die Beauftragten sind mit einer von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer unterzeichneten Vollmacht zu versehen.

Rechnungsjahr, Haushaltsplan

§ 29

- (1) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Alljährlich hat der Vorstand über die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlichen Ausgaben und deren Deckung einen Haushaltsplan aufzustellen.

- (3) Der Haushaltsplan ist durch die Vollversammlung festzustellen und bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Vorstand ist an den festgestellten Haushaltsplan gebunden.
- (4) Das Vermögen der Handwerkskammer darf nur zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer und zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden.
- (5) Der Vorstand erstellt gemeinsam mit dem Haushalt eine mittelfristige Finanzplanung und legt diese der Vollversammlung vor.

Rechnungslegung

§ 30

- (1) Der Vorstand der Handwerkskammer hat für jedes Rechnungsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusuchen.
- (2) Die Rechnungslegung hat sich auf sämtliche Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben sowie auf die von der Handwerkskammer bewirtschafteten sonstigen Mittel und Vermögen zu erstrecken.

Haushalts- und Kassenordnung

§ 31

Im Übrigen gelten für die Aufstellung und Ausführung des Haushalts, die Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung, die Bestimmungen der Haushalts- und Kassenordnung, die von der Vollversammlung zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

Satzungsänderung

§ 32

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind bei dem Vorstand der Handwerkskammer schriftlich einzureichen. Sie sind bei der Einberufung der Vollversammlung den Mitgliedern und der Aufsichtsbehörde zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben. Sie dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Die Vollversammlung der Handwerkskammer kann Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder beschließen.
- (3) Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Aufsicht

§ 33

Die Staatsaufsicht über die Handwerkskammer führt die zuständige oberste Landesbehörde entsprechend den Vorschriften der Handwerksordnung.

Bekanntmachungen

§ 34

Die Satzung und ihre Änderungen sowie die Bekanntmachungen der Handwerkskammer werden auf ihrer Internetseite unter www.hwk-omv.de/amtliche-bekanntmachungen veröffentlicht.

Inkrafttreten

§ 35

Die Änderungen der Satzung treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus des Landes Mecklenburg-Vorpommern.